

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Die beabsichtigte „Zinsschranke“	4
Haftung beim Erwerb eines Handelsgeschäftes	6
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	7
Einschränkung der Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften	8
Grundbuchfähigkeit der GbR	8

Steuern

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer	3
Geplante Neuregelung der Besteuerung von Personengesellschaften	4
Umsatzsteuer beim Halten von Beteiligungen	5
Rettungsversuch für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung	7

Alle Steuerzahler

Neues zu Finanzinnovationen	3
25%ige Abgeltungssteuer ab 2009 auch für Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen	4
Schenkungsteuerfreie Übertragung des Familienwohnheims auf den Ehepartner	6
Banken müssen Auslandsvermögen melden	6
Kinderbetreuungskosten	7
Grundsteuererstattung bei ausbleibenden Mieterträgen	7
Domain-Name ist nicht abschreibungsfähig	8

Kommentar

Banken müssen Provisionen offen legen	5
---	---



ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0, Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de, Internet: www.atg.de



Mitglied in
Moores Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Alle Steuerzahler

Mitarbeiterbeteiligungsgesetz: Koalition ringt um Entwurf

Das Thema Mitarbeiterbeteiligung stand plötzlich wieder auf der politischen Agenda, nachdem sich Bundespräsident Köhler dafür ausgesprochen hatte, entsprechende Überlegungen neu zu beleben. Jetzt hat die Große Koalition diesen Gedanken unter der Überschrift „Investivlohn“ wieder aufgegriffen.

Die Bundeskanzlerin setzte das Thema auf die Tagesordnung des CDU-Parteitags Ende November in Dresden, Ministerpräsident Stoiber hat ein Drei-Stufen-Modell vorgeschlagen und der SPD-Vorsitzende Beck hat für Rheinland-Pfalz bereits am 24. 1. 2007 das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm „RLPplus“ vorgestellt.

Die lebhafteste Diskussion wird unter dem völlig verfehlten Titel „Investivlohn“ geführt, der damit einen verpflichtenden Charakter vermittelt. Bei den neuerlichen Plänen für ein Mitarbeiterbeteiligungsgesetz soll es jedoch um die Förderung einer freiwilligen betrieblichen Erfolgs-, Vermögens- und Kapitalbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen gehen. Mit dem Gesetz soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem je nach Unternehmensphilosophie aus zwölf verschiedenen Konzepten das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer passende herausgesucht werden kann. Folgende Punkte stehen für eine vorgesehene gesetzliche Regelung zurzeit an:

1. Versteuerung

Einerseits steht eine Erhöhung des derzeitigen steuerfreien Arbeitgeberzuschusses gemäß § 19 a EStG von 135 € auf 270 € oder sogar 1.200 € zur Debatte. Ein Blick in die Nachbarländer zeigt, dass der Freibetrag in Österreich 6.000 €, in Frankreich sogar 13.500 € beträgt.

In Zeiten allgemeinen Subventionsabbaus passt eine vergleichbare Erhöhung

des Freibetrages nicht in die steuerliche Landschaft. Deshalb ist zusätzlich oder alternativ die nachgelagerte Versteuerung von Kapitalbeteiligungen der Mitarbeiter geplant, was bedeutet, dass ein Betrag von z.B. 1.200 € pro Jahr „brutto“ im Unternehmen als Beteiligung stehen bleibt. Zur Versteuerung kommt es erst dann, wenn die Beteiligung zurückgegeben oder verkauft wird und der Gegenwert dem Mitarbeiter zufließt. Diese Lösung wird favorisiert, da die Besteuerung nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, aber nicht endgültig entfällt.

2. Portabilität

Einige Politiker wünschen sich eine völlige „Portabilität“ der Beteiligung, damit die zufließenden Beteiligungsguthaben nicht versteuert werden müssen. Die Mitnahme der Beteiligung ist aber in den meisten Fällen beim Mittelstand weder gewünscht noch praktikabel. Hierzu wird nun vorgeschlagen, dass das Guthaben auf eine neue Mitarbeiterbeteiligung – wenn der neue Arbeitgeber eine solche hat – übertragen werden kann. Besteht eine solche nicht, soll das ausbezahlte Kapital unversteuert bei einer Bank als Kapitalsammelstelle „geparkt“ werden, um dann ggf. bei einem anderen Arbeitgeber später wieder eine Kapitalbeteiligung zu erwerben. Dabei soll immer der Mitarbeiter selbst entscheiden können, ob er über das Beteiligungsguthaben verfügen will, und es damit auch versteuert, oder ob es als Beteiligung oder bei der Bank steuerfrei deponiert bleibt.

Fortsetzung auf Seite 2



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die in letzter Zeit verabschiedeten Steuerreformen sind wahre Kunstwerke, die zwischen Steuerentlastungen einerseits und Steuerbelastungen andererseits hin und her springen, um insgesamt aufkommensneutral zu bleiben. Das mühsame politische Geschacher führt aber oftmals dazu, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr im Rahmen des zugrunde liegenden Sachverhalts beurteilt werden, sondern der Gesetzgeber sie nur nach der fiskalischen Wirkung bewertet, sie also inhaltsleer wie anonyme Aufkommensgrößen behandelt.

Eine wesentliche Gegenfinanzierungsmaßnahme des Steueränderungsgesetzes 2007 war die Einschränkung der Pendlerpauschale, die ab 2007 steuerlich erst ab dem 21. Kilometer greift. Diese Regelung verschafft dem Finanzminister mehrere Milliarden Euro pro Jahr. Übersehen wurde dabei, dass das Nettoprinzip ein Grundpfeiler des Einkommensteuerrechts bildet, nach dem der Besteuerung nur derjenige Teil der Einnahmen zugrunde gelegt werden kann, der nach Abzug der hierfür erforderlichen Aufwendungen verbleibt. Hinzu kommt, dass das Verständnis von „Gerechtigkeit“ durchaus unterschiedlich ist. So wurde die Pendlerpauschale im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD noch als „Subvention“ bezeichnet, die zu kürzen sei.

Gegen diese Betrachtungsweise hat nunmehr das Niedersächsische Finanzgericht überraschend frühzeitig Bedenken beim Bundesverfassungsgericht angemeldet und dadurch die Abschaffung der Pendlerpauschale erneut ins Gespräch gebracht. Es würde überraschen, wenn das höchste deutsche Gericht diese Fragestellung nicht zur Entscheidung annehmen würde. Damit verlängert sich die Liste der schnell zusammengeschusterten steuergesetzlichen Regelungen, die wegen verfassungsrechtlicher Bedenken zu einem Vorläufigkeitsvermerk auf den Steuerbescheiden führt. Sind die Bedenken des Niedersächsischen Finanzgerichts richtig, wird dem Bundesfinanzminister – in einigen Jahren – ein erheblicher Teil von Steuereinnahmen weg brechen. Hoffentlich hat sich die deutsche Volkswirtschaft bis dahin so weit erholt, dass dann ein stabiles und nennenswertes Wirtschaftswachstum das Staatssäckel füllt.

Dr. Johannes Huber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

3. Insolvenzsicherung

Bei dieser Frage gehen die Auffassungen von SPD und CDU am weitesten auseinander. Während die SPD zusammen mit den Gewerkschaften eine Beteiligung am Unternehmensrisiko völlig ablehnt, hat die CDU hierzu – je nach Form der Mitarbeiterbeteiligung – eine differenziertere Sichtweise.

Einfache Beteiligungsmodelle wie Mitarbeiterdarlehen und Wertguthaben sind bereits jetzt nach § 7 Sozialgesetzbuch IV abzusichern.

Schuldrechtliche Beteiligungen, wie typische stille Beteiligungen oder Genussrechte, sollen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz an die Voraussetzung gebunden sein, dass der etwaige Verlust der Kapitaleinlage des Arbeitnehmers für die Dauer der Sperrfrist der Anlage im Insolvenzfall z.B. über Bürgschaftsbanken zu drei Viertel abgesichert ist.

Reine gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, zum Beispiel Aktien, sind als voll haftendes Eigenkapital auch Risikokapital und somit nicht abzusichern.

4. Mehr Mitbestimmung?

Je nachdem, ob als Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiterdarlehen, stille Beteiligung, Genussrechte oder echte Eigenkapitalbeteiligung angeboten, ergeben sich daraus die entsprechenden Rechte und Pflichten beim Unternehmen und bei den beteiligten Mitarbeitern. Anders als im Arbeits- und Tarifvertragsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, so dass Unternehmen und Arbeitnehmer unabhängig von Tarifparteien Verträge nach ihren Vorstellungen gestalten können. Die Rechte der Beteiligten richten sich nach der Gesellschaftsform der Beteiligung, so dass eine Erweiterung des Betriebsverfassungsgesetzes deshalb nicht notwendig wird.

Fazit ist, dass Voraussetzung für ein Gelingen der neu entstandenen politischen Initiative zur Mitarbeiterbeteiligung (Investivlohn) zunächst einmal die Freiwilligkeit auf Unternehmer- und Arbeitnehmerseite ist. Dazu gehört in der Vorstufe eine „immaterielle Mitarbeiterbeteiligung“ als so genannte produktive Partnerschaft zwischen Unternehmen und Mitarbeitern.

Mit den Wertguthaben der Mitarbeiter besteht jetzt schon ein flexibles und finanziell interessantes Instrument, das als weiterer Baustein für eine Mitarbeiterbeteiligung Verwendung finden könnte.

Die Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. (AGP) in Kassel, die einzige Organisation in Deutschland, die sich seit 50 Jahren mit der Mitarbeiterbeteiligung beschäftigt, ist der Überzeugung, dass in einem Unternehmen mit Partnerschaft alle profitieren können: Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter.

Neues zu Finanzinnovationen

Mit der Neuregelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG 1994 hat der Gesetzgeber die Erfassung von verdeckten Zinserträgen bei sog. Finanzinnovationen absichern wollen.

Er stellte klar, „dass Vorteile, die unabhängig von ihrer Bezeichnung und ihrer zivilrechtlichen Gestaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung erzielt werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören“. Gemeint sind Anlageprodukte, mit denen versucht wird, Kapitaleinkünfte von der Nutzungs- auf die grundsätzlich nicht zu Steuern führende Vermögensebene zu verlagern.

Anlegergewinne gelten dann als steuerfrei, wenn die einjährige „Spekulationsfrist“ beachtet wird. Verluste sind allerdings nicht abziehbar, wenn man das Papier außerhalb der Spekulationsfrist einlöst oder verkauft. Bei Finanzinnovationen ist der Kursgewinn unabhängig von der Haltedauer zu versteuern.

In einer Reihe neuerer Urteile hat der BFH verschiedene Zweifelsfragen geklärt: DAX-Zertifikate mit Kapitalrückzahlungsgarantie („Money-back-Zertifikate“) sind Finanzinnovationen. Im Streitfall hatte die Emittentin ein Zertifikat mit Ausgabepreis 1.775 DM herausgegeben. Sie verpflichtete sich, bei Endfälligkeit den Betrag zu zahlen, der dem in DM ausgedrückten DAX-Schlusskurs am Endfälligkeitstag entspricht, mindestens aber 1.775 DM. Der Anleger wartete bis zur Endfälligkeit und erzielte 3.359 DM je Zertifikat. Trotz abgelaufener „Spekulationsfrist“, ist der Kursgewinn als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Ein anderer Anleger hatte Reverse Floater gekauft. Das sind Papiere, bei denen ein fester Zinssatz zugrunde gelegt wird, von dem der variable Referenzzinssatz abgezogen wird (z.B. Festzins 10% abzüglich 6-Monats-EURIBOR). Den außerhalb der „Spekulationsfrist“ erzielten Gewinn konnte der Kläger steuerfrei vereinnahmen, da es sich nicht um eine Finanzinnovation handelt. Anders als bei Money-back-Zertifikaten ist hier die Unterscheidung

zwischen Nutzungsentgelt (Zins) und Kursgewinn ohne weiteres möglich. Das gleiche gilt für Floater (hier wird der variable Referenzzinssatz nicht abgezogen, sondern addiert).

Verluste aus Argentinien-Anleihen hingegen sind nach Ablauf der Spekulationsfrist nicht abziehbar. Anleger hatten geltend gemacht, es handele sich um Finanzinnovationen, da die Anleihen nach der Zahlungseinstellung Argentinien ohne Stückzinsabrechnung gehandelt wurden.

Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Behandlung von Anleihen, deren Verzinsung vom Rating des Emittenten abhängig ist. In einem noch anhängigen Verfahren hatte ein Anleger eine Anleihe von AT&T gekauft und mehr als ein Jahr später mit Gewinn verkauft, die ursprünglich mit 6% verzinst wurde und deren Emissionsbedingungen vorsahen, dass sich der Zinssatz erhöht, sollte die Emittentin von zwei Rating-Agenturen herabgestuft werden. Es ist zu erwarten, dass auch in diesen Fällen das Gericht dem Anleger Recht gibt.

Steuern

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer

Am 31. 1. 2007 wurde die Entscheidung des BVerfG veröffentlicht, in der die gegenwärtige Erhebungspraxis der Erbschaftsteuer als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt wurde.

Die Begründung lautet, dass die Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen nicht dem Gleichheitsgrundsatz genügt.

Hintergrund ist, dass sich die Bewertung im Rahmen der Erbschaftsteuer nach dem Bewertungsgesetz richtet und hierbei die Werte für einzelne Vermögensgegenstände (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt werden. Die sich dabei ergebenden Werte weichen erheblich vom gesetzlich vorgegebenen „gemeinen Wert“ ab.

Unabhängig von der Ermittlung des Wertes sieht das Bundesverfassungsgericht die Er-

mittlung des Steuertarifs, die für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich nach dem Wert des Erwerbs und der vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Steuerklasse erfolgt. Es wird also genau zwischen der Ermittlung des Wertes und der Ermittlung des Tarifs, der auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwenden ist, unterschieden. Trotz der Unvereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz sieht es das Bundesverfassungsgericht als geboten, bis zur gesetzlichen Neuregelung die weitere Anwendung des Erbschaftsteuerrechts zuzulassen. Als Grund hierfür wird angeführt, dass es geboten ist, für die Übergangszeit einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der insbesondere die Regelung der lebzeitigen Vermögensnachfolge während dieser Zeit erschweren könnte, zu vermeiden. Der Gesetzgeber muss jedoch diese Neuregelung spätestens bis 31. Dezember 2008 treffen.

Hierbei hat er sich im Bereich der Bewertung einheitlich am gemeinen Wert als maßgeblichem Ziel zu orientieren. Erst im zweiten Schritt können mittels Verschönungs-

regelungen die Erwerbe von bestimmten Vermögensgegenständen begünstigt werden. Differenzierungen beim Steuersatz sind weiterhin zulässig und können somit auch künftig der steuerlichen Lenkung dienen.

Die Länderfinanzminister haben sich direkt nach der Entscheidung auf folgende Punkte geeinigt: Der geplante schrittweise Steuererlass für Unternehmenserben soll rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten können. Bis zur Verkündung der Neufassung soll voraussichtlich eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des bisherigen und des neuen Rechts eingeräumt werden.

Die politische Diskussion in den nächsten Monaten wird zeigen, ob das Gesetzgebungsverfahren zum Bewertungsgesetz vorangetrieben oder doch aufgeschoben wird, um eine umfassende Lösung zu erarbeiten. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgetragen, spätestens zum 31.12.2008 die beanstandeten Regelungen zu ändern. Bis dahin kann es bei dem bisherigen Bewertungsschema bleiben.

Steuern

Geplante Neuregelung der Besteuerung von Personengesellschaften

Eine der wichtigsten Vorgaben der geplanten Umsatzsteuerreform 2008 ist die Annäherung der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Nach derzeitiger Rechtslage wird der Gewinn einer Personengesellschaft den Gesellschaftern zunächst in voller Höhe zugerechnet und auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer belastet. Bei einer Kapitalgesellschaft erfolgt zunächst eine Besteuerung nur auf Ebene der Gesellschaft; im Falle der Ausschüttung kommt es zu einer weiteren Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform wird versucht, diese Doppelstöckigkeit auch auf die Besteuerung von Personengesellschaften zu übertragen. Es soll bei dem Grundsatz bleiben, dass Gewinne einer Personengesellschaft den Gesellschaftern zunächst in voller Höhe steuerlich zugerechnet werden. Ähnlich den Kapitalgesellschaften soll jedoch bei der Besteuerungshöhe danach unterschieden werden, ob die Gewin-

ne durch die Gesellschafter entnommen werden oder in der Gesellschaft verbleiben. Nicht entnommene Gewinne können auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25% zzgl. SolZ besteuert werden. Werden die betreffenden Gewinne später entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung mit dem ab 2009 geplanten Abgeltungssteuersatz für Dividenden in Höhe von 25% zzgl. SolZ.

Werden diese Überlegungen umgesetzt, wird eine weitgehende Annäherung der Steuerfolgen bei Kapital- und Personengesellschaften erreicht. Da jedoch die grundsätzlich unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen aufrechterhalten werden, sind komplizierte Begleitregelungen erforderlich – wie z. B. die Unterstellung einer Verwendungsreihenfolge, welche Gewinne als zuerst entnommen gelten, um die Abgeltungssteuer zu erheben. Noch ungeklärt sind z.B. die konkreten Steuerfolgen, wenn vor dem Systemwechsel erwirtschaftete und voll versteuerte Altgewinne in der Gesellschaft vorhanden sind.

Alle Steuerzahler

25%ige Abgeltungssteuer ab 2009 auch für Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen

Die Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung von privaten Kapitalanlagen außerhalb der Einjahresfrist soll zum 1.1.2009 abgeschafft werden. Gleichzeitig wird eine Abgeltungssteuer in Höhe von einheitlich 25% auf alle privaten Kapitalerträge einschließlich der Veräußerungsgewinne eingeführt.

Nach der geltenden Regelung sind Zinserträge voll der Besteuerung zu unterwerfen, Dividenden gehen nur hälftig in die Bemessungsgrundlage ein. Veräußerungsgewinne bleiben jedoch nur steuerfrei, wenn der Verkauf frühestens ein Jahr nach Anschaffung erfolgt und eine Beteiligung von unter 1% vorliegt. In Zukunft sollen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen – einschließlich der bisher gesondert behandelten privaten Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden – der vollen Steuerpflicht unterliegen. Dabei ist eine Abgeltungssteuer mit einheitlichem Steuersatz von 25% geplant. Eine Veranlagung mit Berücksichtigung eventueller Werbungskosten ist nicht vorgesehen. Die damit erreichte Bruttobesteuerung kann insbesondere bei Steuerpflichtigen, die im Zusammenhang mit Kapitalerträgen bisher Fremdkapitalzinsen zum Abzug bringen

konnten, zur deutlichen Erhöhung der effektiven Steuerbelastung führen. Für Steuerpflichtige, deren individueller Steuersatz unter 25% liegt, soll mittels einer Option zur Veranlagung gewährleistet werden, dass die Steuer nur in Höhe des individuellen Steuersatzes erhoben wird. Allerdings bleibt der Werbungskostenabzug auch hier ausgeschlossen.

Günstig kann sich die Änderung hinsichtlich der Verlustverrechnung auswirken, da, analog der Veräußerungsgewinnbesteuerung, Verluste nun nicht mehr nur bei Veräußerung innerhalb der Einjahresfrist zu berücksichtigen sein sollen. Eine weitere Erleichterung ergibt sich insofern, als Veräußerungsverluste zukünftig mit anderen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden können und nicht nur mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen. Dem steht gegenüber, dass die bislang über alle Einkunftsarten hinweg verrechenbaren Verluste aus Kapitalvermögen nur noch mit anderen Gewinnen aus Kapitalvermögen einschließlich der Veräußerungsgewinne verrechenbar sein sollen. In einem Veranlagungszeitraum nicht genutzte Verluste sollen nur nach vorne getragen werden können. Die für die anderen Einkunftsarten geltende Mindestbesteuerung gilt hier nicht.

Unternehmen

Die beabsichtigte „Zinsschranke“

1. Der Anwendungsbereich der Zinsschranke

Im geplanten Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist u. a. vorgesehen, den Zinsabzug bei Unternehmen zu begrenzen. Diese sog. „Zinsschranke“ soll nach dem neuen § 4 h EStG bei Kapitalgesellschaften und bei Personengesellschaften gelten und den Betriebsausgabenabzug von Fremdfinanzierungskosten begrenzen. Im laufenden Jahr nicht abzugsfähige Zinsen werden wie ein Verlustvortrag auf spätere Jahre vorgetragen (Zinsvortrag). Im Unterschied zum derzeit geltenden § 8 a KStG bleiben die Zinsen auf der Empfängerebene aber steuerpflichtige Zins-einnahmen, es erfolgt keine Umqualifizierung. Die Zinsschranke findet grundsätzlich Anwendung bei einem Schuldzinsüberhang (Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag) von 1 Mio. € oder mehr pro Wirtschaftsjahr und Gesellschaft. Liegt keiner der nachfolgend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor, dann ist der Schuldzinsüberhang nur bis zu 30% des EBIT (Ergebnis vor Zins- und Steueraufwand) als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2. Ausnahmetatbestände der Abzugsbegrenzung

Gehört das Unternehmen nicht zu einem Konzern, kommt die Zinsschranke nicht zur Anwendung. Der Konzernbegriff i. S. des § 4 h EStG-E geht aber weiter als der Konzern gem. § 290 HGB. Eine Konzernzugehörigkeit wird auch dann angenommen, wenn kein Konzernabschluss erstellt wird, er aber erstellt werden könnte. Beherrscht eine natürliche Person zwei Kapitalgesellschaften, dann liegt ein Konzern i. S. dieser Vorschrift vor. Ein Einzelunternehmer oder eine Kapitalgesellschaft mit mehreren Betriebsstätten bildet keinen Konzern.

Liegt ein Konzern vor, dann kann der Zinsabzug aber doch noch unbegrenzt vorgenommen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Eigenkapitalquote des Konzerns nicht besser ist als die eigene Eigenkapitalquote. Ein Unterschreiten bis zu 1% wird als unschädlich betrachtet. Die Quote wird errechnet aufgrund eines auf den Schluss des vorangegangenen Jahres erstellten Konzernabschlusses. Vorrangig sollen die Abschlüsse nach IFRS erstellt werden. Die Abschlüsse sollen testiert sein und ggf. in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt aber wiederum dann für Kapitalgesellschaften nicht, wenn an Gesellschafter Zinsen von mehr als 10% des Zinssaldos gezahlt werden.

Umsatzsteuer beim Halten von Beteiligungen

Mit Schreiben vom 26.1.2007 hat das Bundesfinanzministerium Stellung zu umsatzsteuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen genommen. Demnach ist das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen gemäß EuGH-Rechtsprechung keine unternehmerische Tätigkeit.

Dabei werden Dividenden und andere Gewinnbeteiligungen aus Gesellschaftsverhältnissen nicht als umsatzsteuerrechtliches Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs angesehen.

Eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt, die also keine Leistungen gegen Entgelt erbringt, ist nicht Unternehmer im Sinne des UStG. Soweit

daneben eine weitergehende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, die für sich die Unternehmereigenschaft begründet, ist diese vom nichtunternehmerischen Bereich zu trennen. Das Erwerben, Halten und Veräußern von Beteiligungen stellt nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn

- Beteiligungen im Sinne eines gewerblichen Wertpapierhandels gewerbsmäßig erworben und veräußert werden oder
- die Beteiligung der Förderung einer bestehenden oder beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Sicherung günstiger Einkaufs-/Absatzkonditionen) dient oder
- die Beteiligung zum Zweck des unmittelbaren Eingreifens in die Verwaltung der Gesellschaften, an denen die Beteiligung besteht, erfolgt. Dabei müssen die Eingriffe

zwingend durch unternehmerische Leistungen wie bspw. durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die Beteiligungsgesellschaft erfolgen.

Wird der Anteilseigner beim Erwerb der Beteiligung nach diesen Grundsätzen als Unternehmer tätig, muss er die Beteiligung seinem Unternehmen zuordnen. Fallen im Zusammenhang mit den im unternehmerischen Bereich gehaltenen Beteiligungen Vorsteuern an, sind diese nach den allgemeinen Grundsätzen des UStG abziehbar.

Ein Sonderfall sind Finanzinvestoren, die sanierungsreife Gesellschaften erwerben, um sie anschließend gewinnbringend zu veräußern. Sie gelten als Unternehmer.

Banken müssen Provisionen offen legen



Josef Lippert
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Der Bankensenat des BGH hat mit Urteil vom 19.12.2006 (Az.: IX ZR 56/05) entschieden, dass Banken ihren Kunden unaufgefordert mitteilen müssen, welche Rückvergütungen („Kickbacks“) sie selbst für den Vertrieb von Fondsanteilen erhalten. Aufgrund des zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Auftragsverhältnisses ist die Bank verpflichtet, den Kunden über einen bestehenden Interessenkonflikt aufzuklären.

Rückvergütungen können Banken sowohl aus Ausgabeaufschlägen als auch aus jährlichen Verwaltungsgebühren erhalten. Den Anle-

gern ist in der Regel bekannt, dass mit dem Ausgabeaufschlag (Agio) eine sog. Vertriebsprovision der Banken finanziert wird. Überraschend wird für viele jedoch sein, dass Banken zum Teil auch eine sog. Bestandsprovision erhalten, die aus den jährlichen Verwaltungsgebühren der Fondsgesellschaften finanziert wird.

Hierdurch wird die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts der Bank begründet. Dieser Interessenkonflikt muss nun laut BGH dem Anleger gegenüber offen gelegt werden. Der Anleger muss beurteilen können, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist, oder auch im Interesse der Bank, selbst möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten.

Bereits mit Urteil vom 19.12.2000 (Az.: XI ZR 349/99) hatte der BGH festgestellt, dass Banken einen Anleger darüber aufklären müssen, wenn sie an einen vom Anleger beauftragten Vermögensverwalter Provisionen zahlen. Der BGH hat dies damit begründet, dass durch solche Zahlungen die Anlegerinteressen gefährdet seien, da ein Anreiz für den Vermögensverwalter geschaffen werde, nicht allein im Kundeninteresse zu handeln, sondern auch sein eigenes (Provisionsanteils-) Interesse zu

berücksichtigen. Die Zahlung von Provisionen ist im Vermögensverwaltungsgeschäft üblich. Ebenso üblich ist, dass diese nicht offenbart werden, und falls doch, dann in unzulänglicher Weise. Mit dem jetzt vorliegenden Urteil hat der BGH seine Rechtsprechung zu den Aufklärungspflichten über Provisionszahlungen weiter präzisiert. Banken und andere Vermögensverwalter sind jetzt verpflichtet, den Anleger sowohl über gezahlte und erhaltene Provisionen als auch über ihre Größenordnung aufzuklären.

Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Vermögensverwaltungsbranche. Es betrifft nicht nur Fondsanteile, sondern Kapitalanlagen aller Art. Anleger, die in der Vergangenheit Vermögensschäden erlitten haben, könnten das vorliegende (Provisions-)Urteil zum Anlass nehmen, ihre Bank oder ihren Vermögensverwalter nach gezahlten Rückvergütungen und deren Höhe zu fragen.

In Zukunft werden Banken und andere Vermögensverwalter aufgrund der in Deutschland bis November 2007 umzusetzenden EU-Finanzmarkttrichtlinie (Mifid) erhöhte Informations- und Aufklärungspflichten haben. Das vorliegende Urteil nimmt insoweit zum Teil Vorgaben der Mifid vorweg.

Unternehmen

Haftung beim Erwerb eines Handelsgeschäftes

Wer von einem Kaufmann ein Unternehmen übernimmt und in seinem wesentlichem Bestand fortführt, haftet für die bereits bestehenden Unternehmensverbindlichkeiten. Dies gilt selbst dann (BGH, U. v. 28.11.2005 – II ZR 355/03), wenn das Unternehmen bereits zahlungsunfähig war und Insolvenz angemeldet hatte.

Die Haftungsgefahren, die dem Erwerber bei der Übernahme eines Handelsgeschäftes oder bei Nicht-Kaufleuten unter Umständen aus Rechtsscheinsgrundsätzen drohen, werden oftmals unterschätzt. Der Erwerber haftet für die Verbindlichkeiten der alten Firma, wenn aus Sicht des Geschäftsverkehrs eine Unternehmens- und Firmenfortführung vorliegt.

- Eine Unternehmensfortführung liegt vor, wenn der neue Inhaber den Betrieb in seinem wesentlichen Bestand fortführt, der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kun-

den- und Lieferbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. In der Regel liegt in diesen Fällen auch ein arbeitsrechtlicher Betriebsübergang vor.

- Eine Firmenfortführung ist anzunehmen, wenn die von dem Erwerber weitergeführte Firma eine derart prägende Kraft besitzt, dass der Verkehr sie mit dem Unternehmen gleichsetzt und in dem Verhalten des Erwerbers eine Fortführung der bisherigen Firma sieht. Es genügt, dass der prägende Teil der Firma beibehalten wird.

Der Erwerber haftet im Falle einer Unternehmens- und Firmenfortführung für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten, auch Steuerschulden, mit seinem ganzen Vermögen. Die Haftung für Steuerschulden nach dem Handelsgesetzbuch geht damit erheblich weiter als eine Haftung aufgrund der Abgabenordnung. Nach der Ab-

gabenordnung ist die Haftung auf das übernommene Vermögen beschränkt und gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse oder im Vollstreckungsverfahren.

Der Erwerber kann die handelsrechtliche Haftung durch Vereinbarung mit dem Veräußerer ausschließen. Der vereinbarte Haftungsausschluss wird den Gläubigern gegenüber aber nur wirksam, wenn er unverzüglich nach Geschäftsübernahme zum Handelsregister angemeldet, alsbald eingetragen und bekannt gemacht wird oder aber den einzelnen Gläubigern direkt mitgeteilt wird.

Alle Steuerzahler

Schenkungsteuerfreie Übertragung des Familienwohnheims auf den Ehepartner

Schenkungen unter Ehepartnern bleiben seit 1996 unabhängig von der Höhe steuerfrei, sofern es sich um ein inländisches Familienwohnheim handelt.

Diese Vergünstigung nach § 13 Erbschaftsteuergesetz umfasst eine Reihe weiterer Grundstücksnutzungen, die über das ausschließlich selbstgenutzte Eigenheim hinausgehen. Das Finanzgericht Nürnberg hat sich kürzlich mit dieser Vorschrift befasst. Auch eine unentgeltliche Überlassung an Verwandte sowie die Mitbenutzung des Hauses zu anderen Zwecken als Wohnzwecken ist nicht schädlich. Bei der aktuellen Diskussion um die höhere Immobilienbewertung kann diese Regelung in Betracht gezogen werden, um familieninterne Gestaltungsmodelle umzusetzen.

Hinsichtlich der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kommt es ausschließlich auf die Verhältnisse zum Schenkungszeitpunkt an, die anschließende Nutzung durch den Erwerber spielt keine Rolle mehr. Zum Stichtag muss das Ehepaar das Haus allein oder mit Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen. Ein Arbeitszimmer steht der Annahme eines Familienwohnheims genauso wenig entgegen

wie eine gewerbliche oder berufliche Mitbenutzung etwa als Arztpraxis, wenn dies die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt. Selbst bei beachtlichen Mieten aus einer Einliegerwohnung kommt die Steuerbefreiung für das Gesamtgebäude weiter in Betracht, wenn es sich um eine untergeordnete Mitbenutzung des Familienwohnheims handelt.

Kauft oder baut ein Ehegatte das Eigentum mit seinen Geldern und räumt dem Partner das Miteigentum ein, gilt auch dies als begünstigte Schenkung. Ebenso kann ein Partner seinem Ehegatten Geld schenken, damit dieser hiervon ein Eigenheim baut oder kauft. Tilgt ein Ehegatte den Kredit seines Partners, der im Zusammenhang mit Kauf oder Herstellung des Familienwohnheims aufgenommen worden ist, fällt ebenso wenig Schenkungsteuer an wie auf die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienwohnheim.

Der Güterstand spielt keine Rolle. Während der Ehe können auch nacheinander mehrere Familienwohnheime zugewendet werden, denn es gibt keinen Objektverbrauch.

Alle Steuerzahler

Banken müssen Auslandsvermögen melden

Die Regelung in § 33 Abs. 1 ErbStG sieht vor, dass Vermögensverwalter – das sind in der Regel Geschäftsbanken – beim Tode eines Kunden das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt über bei ihm verwahrte Vermögensgegenstände zu informieren haben. Neben den Vermögensgegenständen, meist sind dies Wertpapiere, sind auch Forderungen an die Bank zu melden.

Eine im Inland ansässige Bank wehrte sich dagegen, auch diejenigen Vermögenswerte verstorbener Kunden dem Finanzamt anzuzeigen, die in einer Zweigniederlassung in London lagerten.

Der BFH hat aber mit seinem Urteil vom 31.5.2006 (II R 66/04) die Verpflichtung der Bank auch zur Meldung der in London gelagerten Vermögenswerte bestätigt. Die Bank konnte sich auch nicht mit den Argumenten durchsetzen, dass diese Anforderung dem Grundgesetz und dem Völkerrecht widerspricht. Nach Ansicht des BFH war die Aufforderung der Steuerfahndungsstelle rechtmäßig, da die Bank in Deutschland ansässig ist und auch Zugriff auf ihre Zweigstelle in London hat.

Es muss jetzt verstärkt damit gerechnet werden, dass inländische Banken mit ausländischen Zweigniederlassungen zu Meldungen über Vermögenswerte und Guthaben aufgefordert werden, auch für zurückliegende Zeiträume.

Alle Steuerzahler

Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 können Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern sowie die Beschäftigung von Personal zur Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Zu berücksichtigen sind alle Ausgaben für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes inkl. Kostenerstattungen, wenn die Leistungen einzeln in der Rechnung bzw. im Vertrag aufgeführt werden. Wird ein Entgelt für Betreuungsleistungen und andere Leistungen gezahlt, ist ggf. eine Aufteilung im Schätzungswege vorzunehmen. Kosten für Unterricht (z.B. Nachhilfe, Musikunterricht) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Zum Abzug der Kosten ist der Elternteil berechtigt, der diese getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Etwas anderes gilt bei verheirateten Eltern oder wenn dem Finanzamt eine andere Aufteilung angezeigt wurde. Betreuungskosten sind in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind und Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr, abziehbar.

Bei einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche kann angenommen werden, dass die Betreuungskosten erwerbsbedingt anfallen. Bei zusammenlebenden Eltern liegen erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten vor, wenn beide erwerbstätig sind. Aufwendungen

für Kinderbetreuung sind vorrangig wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Kosten sind bei der Einkunftsquelle zu berücksichtigen, durch die sie verursacht wurden. Sind sie durch mehrere Einkunftsquellen verursacht, ist der Aufteilung des Steuerpflichtigen zu folgen. Sind die Kosten im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstanden, können sie zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit Gewinneinkünften, für die eine besondere Betriebsausgabenpauschale in Anspruch genommen wird, können zusätzlich zur Pauschale gesondert abgezogen werden.

Bei nicht verheirateten Eltern ist der Elternteil zum Abzug von Aufwendungen berechtigt, der diese getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Liegen die Voraussetzungen für den Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht vor, kann u.U. ein Abzug als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen möglich sein.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung, bei Geldleistungen zusätzlich durch Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Die Vorschriften zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten sind rückwirkend ab dem 1.1.2006 anzuwenden. Da das Gesetz erst im April 2006 ausgefertigt wurde, können bei Vorliegen eines Nachweises dazu, dass tatsächlich Aufwendungen getätigt wurden, letztere bis zum 31. 12. 2006 auch ohne Rechnungen und Kontobelege geltend gemacht werden.

Steuern

Rettungsversuch für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung

Im September 2006 hatte der EuGH unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit in der EU hohe Hürden für die Anwendung verschiedener nationaler Regelungen in den EU-Ländern und damit auch in Deutschland über die Hinzurechnungsbesteuerung aufgebaut.

Eine niedrige Besteuerung einer ausländischen Zwischengesellschaft rechtfertigt für sich allein noch keine Nachbesteuerung des Gesellschafters im Inland, so der EuGH, es sei denn es liegt eine rein künstliche Gestaltung im Ausland ohne wirtschaftliche Realität vor. Im BMF-Schreiben vom 8.1.2007 passt die Finanzverwaltung nun ihre Auslegung der

Hinzurechnungsbestimmungen des deutschen Außensteuergesetzes zwar in etwa an die EuGH-Rechtsprechung an, schraubt die Anforderungen für eine wirtschaftlich beachtliche Tätigkeit im niedrig besteuerten Ausland aber so hoch, dass das nächste Steuerverfahren schon erahnt werden kann. Völlig ignoriert werden die Warnungen von Steuerexperten, dass die deutschen Hinzurechnungsbestimmungen bereits im nächsten Verfahren vor einem Finanzgericht insgesamt als europarechtswidrig eingestuft und für nicht anwendbar erklärt werden können. Unseres Erachtens sollten anhängige Fälle unbedingt offen gehalten werden.

Unternehmen

Rückstellungen für Jubiläumswendungen

Der BFH hat im Januar 2007 die von der Finanzverwaltung über den Wortlaut der steuerlichen Bilanzierungsvorschrift im EStG hinaus aufgestellten Anforderungen an eine rückstellungsfähige Zusage für Jubiläumsleistungen an Arbeitnehmer verworfen.

Eine schriftlich erteilte Zusage über Jubiläumsleistungen muss weder rechtsverbindlich noch unwiderruflich noch vorbehaltlos sein. Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Entstehungsgeschichte der steuerlichen Vorschrift zeigen, dass die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Bildung von Jubiläumsrückstellungen zu weit gehen. Die Richter stellen klar, dass auch im Falle einer erst in Zukunft entstehenden Verbindlichkeit gegebenenfalls eine Rückstellung gebildet werden muss. Weitere Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung sind, dass die Verbindlichkeit spätestens am Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht und ihre Entstehung überwiegend wahrscheinlich ist. Diese Rechtsprechung wird auf die Beurteilung anderer umstrittener Rückstellungen, für die wegen noch nicht voll wirksamer Entstehung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit die steuerliche Anerkennung versagt wird, ausstrahlen.

Alle Steuerzahler

Grundsteuererstattung bei ausbleibenden Mieterträgen

Durch § 33 GrStG kommt es auf Antrag zu einem Grundsteuererlass bei privat vermieteten Immobilien sowie bei Gebäuden im Betriebsvermögen. Hierbei wird die Steuer erlassen, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken im Vergleich zur Jahresrohmierte im Feststellungszeitpunkt um mehr als 20% gemindert hat und den Vermieter an der geminderten Einkommenssituation kein eigenes Verschulden trifft. Die Grundsteuer reduziert sich um 80% der ausgebliebenen Einnahmen.

Bisher boten Mietausfälle aufgrund strukturell bedingter fehlender Mieternachfrage keinen Erlassgrund. Der BFH hat jetzt das BMF zum Verfahrensbeitritt zur Klärung dieses Punktes aufgefordert. Im aktuellen Fall geht es darum, ob der Grundsteuererlass nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen oder doch auch bei strukturell bedingten Ertragsminderungen, die nicht nur von vorübergehender Natur sind, in Betracht kommt. Bis zur Entscheidung sind solche Fälle offen zu halten.

Unternehmen

Einschränkung der Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften

Nach § 8 Abs. 4 KStG ist Voraussetzung für den Verlustabzug, dass die betreffende Kapitalgesellschaft nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Gesellschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat.

Mit Beschluss vom 22.8.2006 hat der BFH dem BVerfG die Rechtsfrage vorgelegt, ob die Neugestaltung der Mantelkaufregelung im Jahr 1998 formell verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Bis zur Entscheidung durch das BVerfG lässt die Finanzverwaltung darauf gestützte Einsprüche ruhen und gewährt auf Antrag Aussetzung der Vollziehung.

Die dem Verfassungsgericht vorgelegte Rechtsfrage betrifft die aktuelle Gesetzeslage. Unabhängig hiervon ist im Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 geplant, weitere Einschränkungen der Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Künftig sollen vorhandene Verlustvorträge vollständig verloren gehen, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile einer Kapitalgesellschaft auf einen neuen Anteilseigner übergehen. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Anteilseignerwechsel. Die Zuführung von neuem Betriebsvermögen, die nach gegenwärtiger Rechtslage noch Voraussetzung für den Untergang von Verlustvorträgen ist, soll künftig keine Rolle mehr spielen. So lange die 50%-Grenze für den schädlichen Anteilseignerwechsel nicht

erreicht ist, bleiben die Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft zwar grundsätzlich erhalten. Im Gesetzentwurf ist für diese Fallgestaltung allerdings noch eine weitere Einschränkung vorgesehen, nach der vorhandene Verlustvorträge quotale untergehen sollen. Ein Anteilseignerwechsel in Höhe von 30% des Stammkapitals soll danach zwar nicht zum vollständigen Untergang, jedoch zum vollständigen Untergang von 30% der vorhandenen Verlustvorträge führen. Diese Betrachtungsweise soll nicht nur für die Verlustvorträge gelten, die zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres bestanden, sondern auch für laufende Verluste. Ein Anteilseignerwechsel im Laufe eines Geschäftsjahres würde also anteilige Verluste bis zum Zeitpunkt des Anteilseignerwechsels vernichten.

Diese vorgesehene Neuregelung ist sowohl bezüglich ihrer Anwendung als auch hinsichtlich ihrer Konsequenz höchst problematisch. Die korrekte Erfassung der Verluste setzt künftig wohl voraus, dass auf den Zeitpunkt des Anteilseignerwechsels ein Zwischenabschluss erstellt wird. Fraglich ist auch, ob ein quotaler Untergang von Verlusten im nächsten Schritt zu einem wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Gesellschaftern führen wird, da noch vorhandene „Altverluste“ die künftige Steuerlast der Gesellschaft insgesamt mindern und damit den Gesellschaftern insgesamt zugute kommen, obwohl ein Neugesellschafter „sein“ anteiliges Verlustpotential verloren hat.

Alle Steuerzahler

Domain-Name ist nicht abschreibungsfähig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (19.10.2006, Az. III R 6/05) sind Aufwendungen für den Erwerb eines Domain-Namens Anschaffungskosten.

Der Kauf eines Domain-Namens führt gemäß § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB zu Anschaffungskosten, da die dazugehörigen Aufwendungen Gegenleistung für dessen Erwerb sind. Somit sind diese Aufwendungen nicht sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Weiterhin sind Domain-Name und eine selbst erstellte Website nicht als einheitliches selbst erstelltes Wirtschaftsgut zu sehen, da der Domain-Name auch ohne die Webdateien veräußert werden kann.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Nutzbarkeit eines Domain-Namens zeitlich unbegrenzt ist. Daraus folgt, dass dieser auch nicht abschreibungsfähig sein kann.

Allerdings bleibt offen, ob Domain-Namen wirtschaftlich abnutzbar sein können, wenn der Name aus einem Schutzrecht wie z.B. einer Marke abgeleitet ist. In einem solchen Fall könnte der Wert der Domain durch das zugrunde liegende Schutzrecht mitbestimmt werden.

Unternehmen

Grundbuchfähigkeit der GbR

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des OLG Stuttgart vom 9.1.2007 (8 W 223/06) ist die GbR grundbuchfähig.

Der BGH entschied am 29.1.2006, dass eine GbR selbst materiellrechtliche Eigentümerin von Grundvermögen sein kann. Die Grundbuchämter verweigern bislang die Eintragung einer GbR als Eigentümerin. Im Rechtsverkehr kann sich eine GbR jedoch mit Grundstücken erst frei bewegen, wenn sie als Eigentümerin eingetragen werden kann. Das OLG Stuttgart sprach sich daher ausdrücklich in einem obiter dictum für die Grundbuchfähigkeit der GbR aus: § 47 GBO und § 15 GBV stehen einer Eintragung nicht entgegen. Ihre Anwendung werde der Anerkennung der

Rechtsfähigkeit der GbR ohnehin nicht gerecht. Die fehlende Registerpublizität der GbR werde dadurch ausgeglichen, dass die Vertretungsbefugnisse für die GbR mit öffentlichen und öffentlich-beglaubigten Urkunden belegt werden. Für die Bestimmtheit und Klarheit der Rechtslage im Grundbuch reiche es, wenn der wahre Eigentümer aus dem Grundbuch ersichtlich werde, nämlich die GbR selbst. Damit widerlegt das Gericht die Argumente des BayObLG und des OLG Celle, die sich gegen die Grundbuchfähigkeit aussprechen. Die Grundbuchfähigkeit wird sich bei den Grundbuchämtern erst langsam durchsetzen. Daher ist zu raten, bei Umschreibungsanträgen auf eine Umsetzung der Rechtsprechung zu drängen.

Impressum

Herausgeber:
ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt
von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.